

Satzung des Reit- und Fahrvereins Diek-Bassum e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen 'Reit- und Fahrverein Diek-Bassum e.V.'
2.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode unter der Nummer VR 110051 eingetragen.
3.
Der Verein hat seinen Sitz in 27211 Bassum
4.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5.
Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Diepholz, des Landesverbandes Hannover und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
Des Weiteren ist der Verein Mitglied des Kreissportbundes und des Landessportbundes Niedersachsen.
6.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
7.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1.
Zweck des Vereins ist, den Reit-, Fahr- und Voltigiersport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
2.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Voltigierern in allen Disziplinen, durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und das Ausrichten von Pferdesportveranstaltungen.
3.
Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. In der schriftlichen Beitrittserklärung muss die gewünschte Art der Mitgliedschaft (Reiten mit eigenem Pferd, Reiten mit Vereinspferd/-pony, Voltigieren oder passive Mitgliedschaft) deklariert werden, da hieran unterschiedliche Beiträge, Aufnahmegeldern und Nutzungsgebühren/-pauschalen und Stimmberechtigungen gekoppelt sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

2.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

3.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und Ordnung des Vereins. Außerdem werden auch die Satzungen und Ordnungen der unter §1 genannten Verbände und Vereinigungen als zu befolgen und einzuhalten anerkannt.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1.

die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

1.2.

den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3.

die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2.

Auf Reitwettbewerben und/oder Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung (WBO), bzw. der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

3.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Beiträge, Aufnahmegelder, Nutzungsgebühren/-pauschalen, Umlagen und Ersatzleistungen für Arbeitsdienste werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zur Höhe des 3-fachen Jahresbeitrages festgesetzt werden, die zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

3.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4.

Beiträge, Aufnahmegelder und Nutzungsgebühren/-pauschalen sind 1x jährlich im Voraus zu zahlen; Ersatzleistungen für Arbeitsdienste werden mit dem Beitrag des Folgejahres erhoben. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens 3 Wochen liegen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins angegebene Adresse gerichtet ist.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

4.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann aber Gäste zulassen.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

6.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

7.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; Stimmgleichheit reicht da zu nicht aus.

8.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit wird eine 2. Stichwahl durchgeführt. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

9.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, passive Mitglieder und Nutzer von Vereinspferden/-ponys haben kein Stimmrecht.

10.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen, bzw. zur Einsicht auszulegen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassen- und/oder Rechnungsprüfer,
- die Anerkennung der vom Geschäftsführer aufzustellenden Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (vor der Anerkennung ist die Abrechnung von 2 Kassen- und/oder Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Höhe von Beiträgen, Aufnahmegeldern, Nutzungsgebühren/-pauschalen, Umlagen und Ersatzleistungen für Arbeitsdienste,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, und § 7 A bs. 6 dieser Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1.

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Geschäftsführer,
- der 1. Vorstandsbeisitzer
- der 2. Vorstandsbeisitzer
- der 3. Vorstandsbeisitzer

3.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Neuwahl soll erfolgen, dass jedes Jahr 2 Mitglieder des Vorstandes neu gewählt werden.

Die Reihenfolge dieser Neuwahl ist wie folgt:

1. Jahr: Vorsitzender und 1. Beisitzer,
2. Jahr: stellvertretender Vorsitzender und 2. Beisitzer,
3. . Jahr: Geschäftsführer und 3. Beisitzer

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Tritt die Notwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkt ein, in dem die Lage der Geschäfte nach dem Ermessen des Vorstandes die Einberufung einer besonderen Mitgliederversammlung nicht dringend erforderlich macht, so ist der Vorstand befugt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

3.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben,

soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und

- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bassum, die es unmittelbar und ausschließlich für den Reitsport, in erster Linie für einen sich neu zu gründenden Reitverein in Bassum zu verwenden hat.